

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.268 vom 10. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.268

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.268 du 10 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.268 del 10 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Juli 2018 in Kraft getreten waren, gelten die übrigen geänderten Bestimmungen einschliesslich des geänderten Titels seit dem 1. Januar 2019. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, bleibt nach der allgemeinen Übergangsbestimmung in Art. 126 Abs. 1 AIG auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar (VGE VD.2018.223 vom 24. Oktober 2019 E. 1.3 mit Hinweis auf BGE 136 II 187 E. 3.1 S. 189). Das Gesuch des Rekurrenten um Nachzug seiner Ehefrau sowie der beiden jüngeren, gemeinsamen Kinder datiert vom 20. August 2018. Folglich sind die revidierten materiellen Bestimmungen im vorliegenden Rekursverfahren nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bereits per 1. Januar und 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, sind diese früher in Kraft getretenen Änderungen für die Beurteilung des streitgegenständlichen Gesuchs aber nicht relevant. Aus diesem Grund wird im Folgenden auch weiterhin der bisherige Titel des Gesetzes (AuG) verwendet.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Dieser Anspruch auf Nachzug muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahren müssen innert zwölf Monaten nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AuG). Die Frist beginnt bei Familienangehörigen von Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG). Wird der Nachzug innert der Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG beantragt, so ist er zu bewilligen, wenn gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG kein Rechtsmissbrauch und keine Widerrufsründe nach Art. 62 AuG gegeben sind, die nachziehenden Eltern das Sorgerecht haben und das Kindeswohl dem Nachzug nicht entgegensteht (vgl. zum Ganzen BGE 136 II 78 E. 4.7 und 4.8 S. 85 ff.; BGer 2C_1070/2018 vom 3. Februar 2020 E. 3.1; VGE VD.2019.243 vom 5. November 2020 E. 2.1)

2.2 Nach Ablauf der gesetzlichen Nachzugsfrist besteht ein Anspruch auf nachträglichen Familiennachzug gemäss Art. 47 Abs. 4 AuG dann, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Bei der Prüfung wichtiger familiärer Gründe ist eine Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall zu machen und dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen (BGer 2C_323/2018 vom 21. September 2018 E. 8.2.1). Die Fristenregelung von Art. 47 in Verbindung mit Art. 42 ff. AuG soll im Rahmen des Familiennachzugs die rasche Integration der nachziehenden

Angehörigen fördern. Dieser Aspekt gilt dabei insbesondere für nachziehende Kinder (BGer 2C_634/2017 vom 14. August 2018 E. 3.4.2). Sie dient daneben auch der Steuerung des Zuzugs ausländischer Personen (BGer 2C_634/2017 vom 14. August 2018 E. 3.4.2, 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E. 2.2) und damit dem Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik (BGer 2C_977/2017 vom 6. Juni 2018 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 137 I 284 E. 2.1 S. 288, 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E. 3.3). Bei Art. 47 Abs. 4 AuG handelt es sich um eine Kompromisslösung zwischen den konträren Anliegen, das Familienleben zu gestatten und die Einwanderung zu begrenzen (VGE VD.2019.243 vom 5. November 2020 E. 2.2, VD.2018.223 vom 24. Oktober 2019 E. 2.2 mit Hinweis auf BGer 2C_323/2018 vom 21. September 2018 E. 6.5.1, 2C_977/2017 vom 6. Juni 2018 E. 4.2 und 2C_38/2017 vom 23. Juni 2017 E. 4.2).

2.3 Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben (BGer 2C_634/2017 vom 14. August 2018 E. 3.4.3). Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG bzw. Art. 73 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) sind aber dennoch so zu handhaben, dass die Ansprüche auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV, SR 101) nicht verletzt werden (BGer 2C_767/2015 vom 19. Februar 2016 E. 5.1.1, 2C_485/2013 vom 6. Januar 2014 E. 2.3). Dabei verschaffen Art. 8 EMRK und Art. 13 BV praxismässig keinen vorbehaltlosen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt bzw. auf Wahl des von den Betroffenen gewünschten Wohnorts für die Familie. Hat eine nachzugswillige Person die Einhaltung von Fristen, die ihr die Zusammenführung der Familie ermöglicht hätte, versäumt, so bedarf es gewichtiger Gründe, um erst später einen derartigen Nachzug zu beantragen. Namentlich dort, wo die Familie selber die Trennung freiwillig herbeigeführt hat, bedarf es stichhaltiger Gründe, die zum Wohle der Familie eine andere Lösung erforderlich machen (BGer 2C_634/2017 vom 14. August 2018 E. 3.4.4, 2C_914/2014 vom 18. Mai 2015 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). So kann ein nachträglicher Nachzug verweigert werden, wenn Frau und Kinder bisher bereits im Ausland getrennt vom Vater lebten und weiterhin dort leben können (BGer 2C_38/2017 vom 23. Juni 2017 E. 4.3, 2C_1/2017 vom 22. Mai 2017 E. 4.1.5, 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.2). In einer solchen Konstellation überwiegt regelmässig das der ratio legis von Art. 47 Abs. 4 AuG zugrundeliegende legitime Interesse an der Einwanderungsbeschränkung, solange nicht objektive, nachvollziehbare Gründe, welche von den Betroffenen zu bezeichnen und zu rechtfertigen sind, etwas Anderes nahelegen (BGer 2C_323/2018 vom 21. September 2018 E. 8.2.2 mit weiteren Hinweisen). Demnach setzt die Anerkennung eines Rechts auf nachträglichen Familiennachzug voraus, dass sich die Umstände erheblich verändert haben (BGer 2C_1198/2012 vom 26. März 2013 E. 4.2, 2C_709/2010 vom 25. Februar 2011 E. 5.1.1; Staatssekretariat für Migration [SEM], Weisungen AuG, Ziff. 6.10.4 S. 250 ff.). Nicht erforderlich ist aber der Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses (BGer 2C_323/2018 vom 21. September 2018 E. 8.2.2; VGE VD.2019.243 vom 5. November 2020 E. 2.3).

2.4 Der Nachweis der wichtigen familiären Gründe obliegt aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AuG dem Nachzugswilligen (BGer 2C_323/2018 vom 21. September 2018 E. 8.3.3, 2C_767/2015 vom 19. Februar 2016 E. 5.1.3, 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 6.1; VGE VD.2019.243 vom 5. November 2020 E. 2.4, VD.2018.223 vom 24. Oktober 2019 E. 2.4).

E. 3

Explizit nicht bestritten wird vom Rekurrenten, dass die ordentlichen Fristen zum Nachzug seiner Ehefrau und der beiden Söhne gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG unbenutzt verstrichen sind. Zu prüfen ist daher allein, ob gemäss Art. 47 Abs. 4 AuG wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug geltend gemacht werden.

E. 3.1

3.1.1 Die Vorinstanz hat solche verneint. Sie hat zunächst erwogen, dass die vom Rekurrenten geltend gemachte Verschlechterung seiner gesundheitlichen Verfassung grundsätzlich keinen wichtigen Grund für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG darzustellen vermöge. Zudem spreche es regelmässig gegen das Bestehen wichtiger familiärer Gründe, wenn ein Gesuchsteller lange mit dem Einreichen eines Familiennachzugsgesuchs zugewartet hat, obwohl dies schon früher möglich gewesen sei. Sinn und Zweck eines Familiennachzugs sei die Ermöglichung des familiären Zusammenlebens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und nicht die Pflege durch den Ehegatten, von dem man jahrelang getrennt gelebt habe. Es sei dem Rekurrenten anfangs 2018 möglich gewesen, einen Anwalt für seine Vertretung im Nachzugsverfahren zu mandatieren. Insofern sei nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht auch bereits früher möglich gewesen sein sollte, auf dieselbe Art und Weise ein Familiennachzugsgesuch anhängig zu machen. Auch wenn ihn seine neurologischen Defizite daran gehindert hätten, selber den Familiennachzug zu organisieren und die mit dem Familiennachzug verbundene Bürokratie zu bewältigen, werde von ihm ja nicht erwartet, dies selber zu tun. Mit der selbständigen Mandatierung eines Anwalts anfangs 2018 habe er gezeigt, dass er sich durch den Beizug einer anwaltlichen Vertretung nach wie vor zu helfen wisse. Zudem habe er im Mai 2019 offenbar selbstständig einen Mietvertrag für eine neue Mietwohnung abschliessen können. Der Rekurrent habe seine persönlichen Belange bis zu einem gewissen Grad selber zu regeln vermocht, weshalb es ihm auch möglich gewesen wäre, die notwendigen Schritte für eine Familienzusammenführung bereits früher in die Wege leiten zu lassen, wenn er dies denn effektiv gewollt hätte. Er leide schon seit dem Jahr 1995 an einer ausgeprägten Wesensveränderung mit neuropsychologischen Defiziten und sei bereits seit dem Jahr 2006 auf eine Fremdbetreuung angewiesen. Er habe daher schon lange gewusst, dass sich sein Gesundheitszustand mit zunehmender Zeit verschlechtern und es womöglich irgendwann von Vorteil sein könnte, auf die Unterstützung seiner Ehefrau zurückgreifen zu können. Er habe es aber nach erfolgter Heirat im Jahr 2004 und der Geburt seiner beiden jüngsten Söhne sehr lange Zeit nicht für nötig gehalten, sie nachzuziehen. Vielmehr habe er sich jahrelang auf die hierzulande vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten durch seine Schwester verlassen und die Trennung zu seiner in [...] lebenden Kernfamilie somit freiwillig hingenommen.

3.1.2 Auch seine Ehefrau habe die Situation gekannt. Aber auch sie habe nichts unternommen, obwohl es ein Wesenselement der Ehe darstelle, dass sich die Ehegatten für das Wohlergehen des anderen einsetzen und sie sich Beistand leisteten (Art. 159 Abs. 2 und 3 des Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Sie habe es aber offensichtlich bevorzugt, ihren Ehemann jahrelang durch dessen Schwester betreuen zu lassen und selber mit den gemeinsamen Kindern in [...] zu verbleiben, womit sie die langjährige räumliche Trennung zu ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann freiwillig hingenommen habe. Die verspätete Gesuchstellung und das jahrelange familiäre Getrenntleben liege daher im Verantwortungsbereich beider Ehegatten. Lebe eine Familie indes freiwillig jahrelang

getrennt, so manifestiere sie damit ihr geringes Interesse an einem gemeinsamen Familienleben. In einer solchen Konstellation überwiege das der ratio legis von Art. 47 Abs. 4 AuG zu Grunde liegende Interesse an der Einwanderungsbeschränkung, solange nicht wichtige familiäre Gründe etwas Anderes nahelegten. Dies gelte umso mehr, als auch keine medizinisch begründete Notwendigkeit der hiesigen Anwesenheit der Ehefrau bestehe. In den eingereichten ärztlichen Attesten werde in keinerlei Weise ausgeführt, dass ausschliesslich die Ehefrau des Rekurrenten für dessen Betreuung in Frage käme. Wenn die A_____ behandelnde Neurologin den Familiennachzug aus medizinischer Sicht als geeignetste, praktischste und kostengünstigste Lösung des Problems einer konstanten Betreuung bezeichne, bringe sie implizit zum Ausdruck, dass es auch alternative adäquate Betreuungslösungen aus dem ausserfamiliären Bereich gäbe.

3.1.3 Sprachen aber keine wichtigen familiären Gründe für den nachträglichen Familiennachzug der Ehefrau, so bestünden sie auch nicht für den Nachzug der beiden Söhne F_____ und G_____, welche bisher von ihrer Mutter in [...] betreut worden seien und dort auch weiterhin betreut werden könnten. Die heute neun und elf Jahre alten Kinder seien in [...] geboren worden, hätten dort die prägenden Jahre der Kindheit erlebt, seien mit den dortigen sprachlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten demnach bestens vertraut und gingen seit geraumer Zeit auch dort in die Schule. In [...] lebten auch ihre beiden älteren Brüder (C_____ und D_____), ihre Grossmutter mütterlicherseits und weitere Bekannte und Verwandte. Bei einer Übersiedlung in die Schweiz würden sie hingegen aus diesem stabilen Umfeld und tragfähigen Beziehungsnetz herausgerissen und müssten sich hier in der Schweiz in die hiesigen sprachlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten komplett neu einleben. Insofern dürfte es auch unter dem Aspekt des Kindeswohls für F_____ und G_____ sowie auch für den ebenfalls noch minderjährigen D_____ eindeutig die bessere Variante darstellen, mit ihrer Mutter zusammen in [...] zu verbleiben.

3.1.4 Unter den gegebenen Umständen überwiege ■ so die Vorinstanz ■ das der ratio legis von Art. 47 Abs. 4 AuG zu Grunde liegende Interesse an der Einwanderungsbeschränkung das private Interesse des Rekurrenten und seiner Ehefrau an der Familienzusammenführung. Die Verweigerung des Familiennachzugsgesuchs des Rekurrenten halte auch vor Art. 8 EMRK stand.

E. 3.2

3.2.1 Mit seiner Rekursbegründung macht A_____ geltend, seine gesundheitlichen Beschwerden träten in «zwei Sinnbezügen» auf. Er habe aufgrund seiner schwerwiegenden neurologischen Defizite zunächst die Nachzugsfrist verpasst. Auch um das verspätete Nachzugsgesuch habe sich nicht er, sondern seine ihn in allen Belangen betreuende Schwester gekümmert und dazu einen Anwalt mandatiert. Er selber habe sehr wohl den Wunsch geäussert, nun endlich mit seiner Familie vereint zu sein, sei aber nicht selbstständig in der Lage, dieses Vorhaben aus bürokratischer Sicht in die Tat umzusetzen oder dazu eine Drittperson zu mandatieren. Seine Schwester sei aber aus rechtlicher Sicht weder zuständig noch verantwortlich gewesen, dies zu einem früheren Zeitpunkt zu tun. Die Tatsache, dass sich seine Schwester erst im Jahr 2018 um das Nachzugsgesuch gekümmert habe, könne ihm nicht angelastet werden. Aus den vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den Arztberichten, sei zweifellos erstellt, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, sich um das Gesuch zu kümmern. Im Ergebnis habe seine gesundheitliche Lage dazu geführt, dass er die Nachzugsfrist entschuldbar verpasst habe, was bereits zur Gutheissung des vorliegenden Rekurses führen müsse. Im Übrigen sei

es alleine seine Aufgabe gewesen, ein Nachzugsgesuch zu stellen. Seine Ehefrau sei hierfür weder verantwortlich noch berechtigt gewesen.

3.2.2 Darin kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Aus dem Umstand, dass seine Schwester, die ihn in allen Belangen betreute, das Notwendige in die Wege geleitet hat, als er den Wunsch äusserte, «nun endlich mit seiner Familie vereint zu sein», kann ohne Weiteres geschlossen werden, dass sie dies auch schon zu einem früheren Zeitpunkt getan hätte, wenn der Rekurrent und seine Ehefrau ihren diesbezüglichen Willen zu einem früheren Zeitpunkt ihr gegenüber artikuliert hätten. Dass die Schwester dazu rechtlich nicht verpflichtet gewesen ist, spielt keine Rolle, da der Rekurrent selber ausführen lässt, dass sich seine Schwester tatsächlich um «sämtliche seiner Belange gekümmert» hat.

Weiter ist zu beachten, dass der Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG als abgeleitetes Aufenthaltsrecht dem ausländischen Ehepartner respektive der Ehepartnerin und den ledigen Kinder unter 18 Jahren niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer zusteht (Caroni, in: Caroni et al. [Hrsg.], Handkommentar AuG, Bern 2010, Art. 43 N 2; Caroni/Scheiber/Preisig/Zoetewij, Migrationsrecht,

E. 3.3

3.3.1 Wie bereits vor der Vorinstanz macht der Rekurrent im Weiteren geltend, gemäss fachärztlicher Stellungnahme sei der Familiennachzug aus medizinischer Sicht die geeignetste, praktischste und kostengünstigste Methode, weshalb im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand keine bessere und geeignetere Option vorliege, auch wenn nicht nur eine einzige Betreuungsmöglichkeit bestehe. Gemäss der Fachperson habe die Betreuung aus gesundheitlicher Sicht durch einen vertrauten Familienangehörigen zu erfolgen. Seine Ehefrau verfüge über die entsprechende Ausbildung und eine andere vertraute Person komme nicht in Frage. Eine Betreuung durch die «Spitex» sei versucht worden, habe aber abgebrochen werden müssen, weil er an starker Vergesslichkeit leide und allfällige «Termine» nicht einhalten könne.

3.3.2 Bereits mit Schreiben vom 8. August 2018 hat H____, Neurologin FMH, bestätigt, dass der Rekurrent aus gesundheitlichen Gründen auf andauernde Fremdbetreuung angewiesen ist. Mit Schreiben vom 19. September 2018 hat sie sodann mitgeteilt, dass A____ seit dem Jahr 2006 eine Fremdbetreuung benötige. Diese sei bis jetzt durch seine Schwester übernommen worden. In den letzten zwölf Monaten habe sich sein gesundheitlicher Zustand aber verschlechtert und die Schwester könne die immer anspruchsvollere und zeitaufwändigere Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gewährleisten (diese Aussage steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den nachfolgend zu referierenden Angaben im Schreiben vom 22. September 2019, woraus hervorgeht, dass die neben «Spitex»-Diensten zu erbringenden Handlungen eigentliche pflegerische Handlungen nicht umfassen würden). Mit Schreiben vom 17. April 2019 gab D____ an, dass der Rekurrent seit einem am 6. September 1995 erlittenen Schädel-Hirn-Trauma mit milder Verlaufsform («commotio cerebri») und einer Orbitaseitenwandfraktur links an einer ausgeprägten Wesensveränderung mit neuropsychologischen Defiziten leide. Er sei bezüglich seiner Lebensbewältigung auf eine Fremdbetreuung angewiesen. Allein sei er nicht mehr lebensfähig, könne den Alltag nicht organisieren und sei nicht in der Lage, selbständig einen Haushalt zu führen. Er benötige aus medizinischer Sicht regelmässige hausärztliche und neurologische Kontrollen. Auch die

Medikamentenabgabe müsse kontrolliert erfolgen.

Gemäss Schreiben von H_____ vom 22. September 2019 ist der Rekurrent aufgrund seiner neuropsychologischen Defizite nicht in der Lage, alleine zu wohnen und einen Haushalt zu führen, wobei eigentliche pflegerische Handlungen nicht vorgenommen werden müssten. Aufgrund eines Antriebsmangels müsse der Rekurrent aber zu Tätigkeiten wie der Körperhygiene oder körperlichen Aktivitäten motiviert und bei der Einnahme von Medikamenten kontrolliert werden. Er sei aufgrund seiner Kopfverletzung nicht in der Lage, Termine abzumachen und einzuhalten. Eine Betreuung durch die «Spitex» sei nicht geeignet, da nicht gewährleistet sei, dass er die Termine einhalte und wechselnde Bezugspersonen akzeptiere. Punktuelle Besuche seien nicht zweckmässig, da er am besten versorgt werden könne, wenn jemand im selben Haushalt wohne, den Haushalt pflege, für regelmässige Mahlzeiten Sorge und ihn zur Körperhygiene anhalte, was durch tägliche Besuche der «Spitex» nicht geleistet werden könne. Demgegenüber würde der Nachzug von Ehefrau und Kindern keine Verwirrtheit auslösen, wie sich bei der Betreuung des Rekurrenten durch die Ehefrau während den letzten Monaten ■ ohne dass sich dies negativ auf seine Gesundheit ausgewirkt habe ■ gezeigt habe.

3.3.3 Aus diesen ärztlichen Stellungnahmen kann zwar aus Sicht des Rekurrenten und der Gewährleistung seiner Betreuung ein gewisses familiäres Interesse am Nachzug der Ehefrau abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als E_____ in ihrer Heimat nachgewiesenermassen gewisse Ausbildungen im Gesundheitsbereich absolviert hat. Es kann daraus aber nicht klar geschlossen werden, weshalb das bisherige, dem Willen der Ehegatten entsprechende Betreuungskonzept mit notwendigen Anpassungen der fachlichen Betreuung nicht fortgesetzt werden könnte. Der Rekurrent anerkennt zu Recht explizit, dass es andere Betreuungskonzepte gibt, bestreitet aber, dass andere vertraute Personen hierfür zur Verfügung stünden. Unklar erscheint dabei, weshalb die bisher nach dem Willen der Ehegatten in dessen Betreuung engagierte Schwester diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können soll. Hierfür liegen weder konkretisierende Angaben noch Belege vor. Zu beachten ist dabei auch, dass die Ehefrau nach den Vorstellungen des Rekurrenten gemäss den im Verfügungsverfahren eingereichten Unterlagen neben seiner Betreuung einer 60%-igen Erwerbstätigkeit nachgehen soll. Hinzu kommt, dass die Pflegebedürftigkeit des Rekurrenten seit langem besteht. Mit dem jahrlangen, freiwilligen Getrenntleben hat die Familie ■ wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat ■ bisher ein geringes Interesse an einem gemeinsamen Familienleben manifestiert (vgl. dazu insbesondere BGer 2C_348/2016 vom 17. März 2017 E. 3 mit weiteren Hinweisen).

3.4 Weiter muss in familiärer Hinsicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auch die Situation der Kinder beleuchtet werden. Mit dem Nachzug der Ehefrau und der beiden jüngsten Kinder würde die bisher in [...] zusammenlebende, aus der Mutter und den vier Kindern bestehende Kernfamilie getrennt. Dabei würde insbesondere der gemäss dem Schreiben des Rekurrenten vom 24. September 2018 mit seinen Geschwistern bei der Ehefrau in [...] lebende minderjährige Sohn D_____ von diesen getrennt. Auch wenn Letzterer heute kurz vor der Volljährigkeit steht und nur noch beschränkt auf die Unterstützung seiner Mutter angewiesen sein mag, schweigt sich der Rekurrent zu den entsprechenden Hintergründen aus. Insbesondere nimmt er auch nicht zu der zu trennenden Beziehung zwischen den drei minderjährigen Söhnen Stellung. Schliesslich geht die Behauptung des Rekurrenten, seine beiden jüngeren Söhne seien aufgrund ihrer Ferienaufenthalte in der Schweiz mit den hiesigen Gepflogenheiten sehr gut bekannt,

weshalb «von Integrationsschwierigkeiten [] in keiner Weise auszugehen» sei, offensichtlich an der Realität von Kindern im entsprechenden Alter vorbei und beweist eine offensichtlich ungenügende Auseinandersetzung mit deren Bedürfnissen und Problemen im Zusammenhang mit ihrer Immigration. So meint der Rekurrent unter Verweis auf eine eingereichte Kursbestätigung, dass die deutsche Sprache «kein Problem» für die Kinder darstelle. Diese Kursbestätigung ist im Januar 2018 ausgestellt worden und bezog sich auf einen Kurs auf der Basis des Sprachniveaus «A1». Abgesehen davon, dass mit einer Kursbestätigung der effektive Erwerb dieses Sprachniveaus nicht nachgewiesen ist, kann auf dem Niveau «A1» offensichtlich keinem schulischen Unterricht in den Schulstufen der beiden Kinder gefolgt werden. Mit den Erwägungen der Vorinstanz ist daher festzustellen, dass der späte Nachzug der beiden in [...] familiär, gesellschaftlich und schulisch integrierten Kinder ihrem Wohl abträglich erscheint.

3.5 Insgesamt bestehen unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte und in gesamthafter Würdigung der Interessen aller Familienmitglieder keine gewichtigen familiären Gründe für den nachträglichen Nachzug der Ehefrau und der beiden jüngeren gemeinsamen Kinder, nachdem darauf in der Vergangenheit trotz der schon seit längerer Zeit bestehenden Pflegebedürftigkeit des Rekurrenten bewusst verzichtet worden ist.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]) dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'200.■. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.